

Hausordnung

35.Schule - Oberschule der Stadt Leipzig **(ausführlich)**

Grundsatz des Miteinanderumgehens

Grundprinzip des Umgangs an unserer Schule sind gegenseitige Achtung und Höflichkeit. Schüler, Lehrer, Eltern, technische Kräfte und Sozialarbeiter haben das Recht auf Probleme aufmerksam zu machen und auf eine Lösung zu drängen. Zugleich bemüht sich jeder anderen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Wichtige Bestimmungen

Schüler benutzen den sichersten Schulweg zwischen Wohnung und der Schule. Die Schule ist ab 7:15 Uhr geöffnet. Bis fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn sind Lehrer und Schüler im Klassenraum. Die Eingangstür wird 07:28 Uhr nach dem zweiten Vorklingeln geschlossen. Wer nach dem "2-Minuten-Vorklingeln" vor jeder Stunde nicht an seinem Platz ist, darf nicht mehr am Unterricht teilnehmen. Diese Stunden werden im Wiederholungsfall als Fehlstunden gerechnet. Betroffene Schüler/innen warten bis zum Pausenklingeln auf dem Schulhof bzw. im Schulklub.

Bei Regen oder großer Kälte wird schon 7:05 Uhr geöffnet. Der Zugang zum Schulhaus ist nur über die Dinterstraße möglich. Zugänge auf das Schulgelände erfolgen über Dinterstraße und Lützowstraße.

In den großen Pausen sind die Schüler auf dem Schulhof. Bei schlechtem Wetter finden Hauspausen statt. Hauspausen werden durch dreimaliges Ertönen des Gongs signalisiert. Nach dem Abklingeln ist der Aufenthalt auf dem Schulhof untersagt. Die kleinen Pausen werden für Klassen 5 - 7 im, für Klassen 8 - 10 am Unterrichtsraum verbracht. Das Betreten der Grünflächen (Sträucher, Beete) ist verboten.

In den großen Pausen (zur Buchabgabe bzw. Buchausleihe), während der Zwischenstunden und mit Erlaubnis des Lehrers auch vereinzelt während der Unterrichtsstunden ist von 07:30 bis 12:30 Uhr die Nutzung des Leseraumes möglich, so lange die zur Verfügung stehenden Sitzplätze dies erlauben. Der Leseraum im Erdgeschoss ist kein Aufenthaltsbereich.

Freizeitbeschäftigungen sind in den Hofpausen, in Zwischenstunden und während der Ganztagsangebote nur auf dem Schulhof erlaubt, wenn dadurch keine Person oder Sachwerte zu Schaden kommen. Bei Sachbeschädigungen ist der Einzelne haftbar.

Während des Unterrichts ist das Schulhaus geschlossen. Das Betreten des Schulhauses ist für Schüler nur in den Pausen möglich. Ausnahme: Arztbesuch mit Bescheinigung. Sonst besteht die Möglichkeit des Aufenthalts bis zur nächsten Stunde im Schulklub oder bis zum Einlass auf dem Schulhof.

Besucher, die während dieser Zeit das Haus betreten wollen, müssen sich über das Sekretariat anmelden.

Personen, die sich unberechtigt im Gebäude, auf dem Schulgelände, in der Turnhalle und auf dem Sportgelände aufhalten und den Schulbetrieb stören, erhalten Hausverbot, bei Zuwiderhandlung erfolgt Strafanzeige.

Dringende, nicht zu vermeidende Toilettengänge während des Unterrichts sind nur im Erdgeschoss möglich.

In der Pause nach der 5. Stunde bzw. 6. Stunde können die Schüler entsprechend des Essenplans Mittagessen einnehmen. Während der Essenausgabe halten sich nur die Schüler im Speiseraum auf, die mitessen.

Im Alarmfall gilt die Alarmordnung, vorgesehene Fluchtwege sind einzuhalten, Beschilderung und Aushänge sind zu beachten.

Nur bei Ausfallstunden dürfen die Schüler, mit Genehmigung der Eltern, das Schulgelände verlassen. Schüler/-innen der Klassenstufen 7 bis 10 dürfen in Zwischenstunden bzw. zwischenzeitlichen Ausfallstunden auf eigene Gefahr das Schulgelände verlassen.

Erkrankte Schüler müssen bis Ablauf der 2. Unterrichtsstunde des ersten Fehltages fernmündlich entschuldigt werden. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. Eine ärztliche Bescheinigung kann bei einer Krankheitsdauer von mehr als 5 Tagen vom Klassenlehrer verlangt werden. Bei auffallend häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Wir achten auf gesunde Lebensweise. Der Konsum von Drogen und Alkohol ist grundsätzlich verboten. Koffein-, stark zuckerhaltige und aufputschende Getränke werden nicht erlaubt.

Das Rauchen ist nach dem Nichtraucherschutzgesetz im Schulhaus, in den dazugehörigen Nebeneinrichtungen und den umfriedeten Außen- bzw. Sichtbereichen der Schule verboten. Bei Zuwiderhandlung wird ein Klassenleiterverweis nach Schulgesetz § 39 ausgesprochen und bei erneutem Verstoß ein Einsatz zu gemeinnützigen Tätigkeiten bis zu 10 Stunden veranlasst. Im Wiederholungsfall erfolgt eine Anzeige. Ordnungswidrigkeiten in einer rauchfreien Einrichtung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Das Mitführen und der Gebrauch von Waffen und gefährlichen Gegenständen, ebenso der Missbrauch von Feuerzeugen, Feuerwerkskörpern, Streichhölzern, Laserpointern und Taschenmessern ist strengstens verboten.

Das Mitführen von Tieren im Schulgelände, im Schulgebäude und zu schulischen Veranstaltungen, die außerhalb der Schule stattfinden, ist verboten. Als Ausnahme gilt, wenn

dies für den Unterricht zu Demonstrationszwecken gefordert wird. In diesem Fall wird der Aufenthalt der Tiere auf die unbedingt notwendige Zeit begrenzt.

Schüler/innen der Klassenstufe 5 - 10 schalten Handys, Smartphones, andere internetfähige Endgeräte etc. beim Betreten des Schulgeländes aus und erst wieder an, wenn sie nach Unterrichtschluss das Schulgelände verlassen.

Handys, MP3-Player, Ipods, *internetfähige Endgeräte* u.ä. Geräte sind während des Unterrichts von Schülern auszuschalten. Bei Zuwiderhandlung in Leistungskontrollen und Prüfungen/ BLF wird die Zensur 6 erteilt. Bei Gebrauch der Geräte während des Unterrichts werden diese eingezogen, sind deshalb auf Verlangen des Lehrers komplett abzugeben. Am Stundenende können die Geräte wieder beim Lehrer abgeholt werden. Im Wiederholungsfall ist die Abgabe der Geräte mit Protokoll durch die Lehrer/innen im Sekretariat möglich. Hier erfolgt die Rückgabe an die Schüler/innen erst nach Beendigung des Unterrichtstages. Bei Verdacht auf Missbrauch, festgestelltem Missbrauch wie unerlaubte Mitschnitte bzw. Fotografien oder Verletzung des Persönlichkeitsrechtes wird Anzeige erstattet. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Den Lehrkräften ist es auch im Unterricht gestattet, ein eingeschaltetes *elektrisches Endgerät* mitzuführen. Schnelle Reaktionen in Krisensituationen machen dies notwendig.

Internetfähige Geräte können auf Anweisung des Lehrers für unterrichtliche Zwecke eingesetzt werden. Der Missbrauch führt zu Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach Schulgesetz.

Das Benutzen von Musikboxen (z.B. Bluetooth-Boxen) *und ähnlichen Geräten* ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt, außer eine Lehrkraft möchte im Unterricht oder ähnlichen dies für Demonstrationszwecke benutzen. Bei Zuwiderhandlungen können die Lehrkräfte die Musikboxen einziehen und diese werden erst am Ende des Schultages im Sekretariat wieder ausgegeben.

Jeder Schüler ist verpflichtet die Sammelbehälter, *in den Räumen auch die Mülltrennung*, zu nutzen und im gesamten Schulgelände auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Bei mutwilliger Sachbeschädigung und grober vermeidbarer Verschmutzung sind Schüler und Eltern haftbar. Verschmutzungen sind in Zuständigkeit des Verursachers zu beseitigen.

Sachbeschädigungen mit verfassungsfeindlichen Symbolen sowie das Tragen derselben werden strafrechtlich verfolgt.

Die Klasse, die als letzte den Unterrichtsraum verlässt ist für saubere Tafeln, hochgestellte Stühle und die Beseitigung groben Schmutzes verantwortlich. Der Ordnungsdienst der zuletzt am jeweiligen Tag im Zimmer unterrichteten Klasse verlässt das Zimmer besenrein.

Skateboards, Roller und andere fahrbare Gegenstände haben im Schulhaus und in der Turnhalle nichts zu suchen. Sie sind wie Fahrräder auf dem Hof abzustellen und zu sichern. Für abgestellte Fahrräder, Skateboards und Roller im Schulgelände wird keine Haftung übernommen. Das Befahren des Schulhofes damit ist nicht gestattet.

Schriftliche Bekanntmachungen und Meinungsäußerungen erfolgen an den Aushangtafeln im Erdgeschoss.

Für den Sportunterricht in der Turnhalle und auf der Freifläche gilt die Hallenordnung der 35. Oberschule. Erfolgt der Unterricht an einem anderen Objekt, gilt die dort gültige Hausordnung.

Begründete Änderungen bzw. Ergänzungen sind durch die Schulkonferenz möglich.

Die Hausordnung tritt bis auf Widerruf mit Zustimmung der Schulkonferenz ab 20.01.2020 in Kraft.

.....
Haberkorn
Schulleiter

.....
Elternvertretung

.....
Schülervvertretung

.....
Lehrerververtretung